Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher, deren Jahreshöchlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast ihrer jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, können nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt vereinbaren.

Auf Basis des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen ergeben sich im Netzgebiet der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2024:

Spannungsstufe	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Umspannung HS/MS	19:00	22:00	-	-	-	-	12:45 16:00 18:45	15:45 16:45 21:45
Mittelspannung MS	19:00	22:00	-	-	-	-	12:45 16:00 18:45	15:45 16:45 21:45
Umspannung MS/NS	19:00	22:00	-	-	-	-	12:45 16:00 18:45	15:45 16:45 21:45
Niederspannung NS	19:00	22:00	-	-	-	-	12:45 16:00 18:45	15:45 16:45 21:45

Die Hochlastzeitfenster gelten ausschließlich für Werktage. Wochenenden und Feiertage sind

grundsätzlich Schwachlastzeiten.

Frühling 01.03. - 31.05.

Sommer 01.06. - 31.08.

Herbst 01.09. - 30.11.

Winter 01.12. - 28./29.02.

Die prognostizierte Jahreshöchstlast innerhalb dieser Zeitfenster soll dabei gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur mindestens 10 % für die Spannungsebene HS, mindestens 20% für die Spannungsebenen HS/MS und MS bzw. mindestens 30% für die Spannungsebenen MS/NS und NS unterhalb der absoluten Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers liegen. Zudem soll die Differenz zwischen der prognostizierten Jahreshöchstlast innerhalb dieser Zeitfenster und der absoluten Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers mindestens 100 kW betragen. Die zu erwartende Entgeltreduzierung soll mindestens 500,00 EUR/Jahr betragen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, finden Sie im Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur.